

Joachim Klein



Joachim Klein

**Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 A
76133 Karlsruhe**

30.04.2013

III ZB 31/13

Ihr Schreiben vom 23.04.2013

Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte, kann man mir überhaupt keine Vorwürfe machen. Grundsätzlich besteht das Recht auf Gehör. Dieses Privileg wurde mir verweigert. Alle möglichen Maßnahmen dagegen sind mir mitzuteilen. (Auskunftspflicht)

Die fehlende Rechtsmittelbelehrung (RMB) im Zivilrecht wurde schon mehrfach angeprangert. Da die RMB in allen anderen Rechtsbereichen vorgeschrieben ist, muss sie zur Gleichheitsvoraussetzung (Gleichbehandlung) auch im Zivilrecht vorgeschrieben werden. (Verfassungsfrage)

Da man das Bundesverfassungsgericht nicht direkt anrufen kann, obliegt es schon den unteren Instanzen dieses zu überprüfen, und eine Begründung diesbezüglich für den Antragsteller zu verfassen.

Dass die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wurde, wurde damit begründet, dass die Beschwerdefrist von einem Monat nicht eingehalten wurde. Ohne eine RMB konnte ich aber nichts von dieser Monatsfrist wissen. Aus diesem Grund greift der §58 Abs. 2 VwGO, der besagt, dass bei fehlender Belehrung eine Frist von ein Jahr für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt. Damit liegt dann kein Grund mehr vor, weshalb die Rechtsbeschwerde nicht mehr zugelassen werden könnte.

Für den Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist kein Anwalt nötig. Um mir einen Anwalt leisten zu können, benötige ich jedoch die PKH. D.h., um meine Rechte wahrnehmen zu können, muss mir erst einmal die PKH zugesprochen werden.

Dass die PKH aber nur bei Aussicht auf Erfolg gewährt wird, was man vorher aber nie wissen kann, führt dazu, dass die PKH oft (zu Unrecht) verwehrt bleibt. Somit wird man aber seinem Recht auf Gehör beraubt. Das widerspricht dem Grundgedanken der Gleichbehandlung. Reiche bzw. Leute mit ausreichend Geld können einen Anwalt bezahlen und so ihre Rechte wahrnehmen. Mittellose bzw. Personen mit Einkommen im Bereich des „minimalen Sozialsatzes“ haben das Nachsehen. (Verfassungsfrage)

Da (laut Wikipedia) für jede Instanz separat eine PKH beantragt werden muss (was ich allerdings für unnötig halte), stelle ich hiermit offiziell erneut einen Prozesskostenhilfe-Antrag. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der aktuelle Hartz IV- Bescheid liegen dem Schreiben bei.

Kosten für das Verfahren können mir bisher nicht entstanden sein, da mich das Landgericht Osnabrück diesbezüglich noch gar nicht aufgeklärt hat. Da die Kosten angeblich vom Streitwert des Verfahrens abhängig sind, wollte man mir ein Schreiben mit Ausweisung der möglichen Kosten mitteilen. Das ist bis heute nicht erfolgt. (Auskunftspflicht – Amtspflichtverletzung)

Eine rechtswirksame Klage kann „angeblich“ nur von einem „Rechtsanwalt“ eingereicht werden. Da das bisher nicht erfolgte, können auch noch keine Kosten für ein Klageverfahren entstanden sein. Bisher geht es lediglich um die PKH und den Anträgen auf Überprüfung von Verfassungskonformität.

Den Verfassungsüberprüfungs-Anträgen muss von Amtswegen nachgegangen werden, da das BVerfG ja nicht direkt angerufen werden kann, aber ein Recht auf Gehör besteht.

Laut Wikipedia entstehen durch den PKH - Antrag selbst keine Kosten. Erst wenn eine sofortige Beschwerde eingelegt und zurückgewiesen wird, entstehen Kosten von max. 50 Euro. Obwohl im Ermessen des Gerichts dieser Betrag auf 25 Euro reduziert oder gar ganz erlassen werden kann.

Wie gesagt habe ich diese Information aus dem Internet. Und auch nur daran kann ich mich orientieren, da vom Landgericht Osnabrück selbst bisher keine Auskunft erfolgte.

Und wenn ich diese 50 Euro nicht bezahle, kann mir laut Auskunft von Rechtsanwälten ja auch nichts passieren. Dort wurde mir vor Jahren erzählt, dass man bei Streitwerten von 50 Euro sowieso keine Klage erheben kann, da es sich ja um eine Bagatelle handelt. Damit wird Betrug um kleine Geldbeträge allerdings legalisiert. Aber den Aussagen musste ich glauben, denn ein Anwalt unterliegt ja der Wahrheitspflicht, und wie sollte ich das auch überprüfen? Genauso habe ich auch bei den Behörden und Ämtern immer alles geglaubt, und da man keine Möglichkeit zur Überprüfung hat, wurde es auch immer so von mir hingenommen. Mittlerweile weiß ich aber, dass man sehr oft falsche Informationen erhält. Zum Teil wird das sogar ganz bewusst so gemacht. In diesen Fällen spreche ich dann von Betrug.

Solange die maximalen Kosten bei 50 Euro liegen, werde ich die Beschwerde bestimmt nicht zurücknehmen und warte auf die Entscheidung des Senates, die man dann wenigstens beim „Europäischen Gerichtshof“ anfechten kann.

Was ich auch hier wieder feststellen musste, ist die ungerechte Fristenfestsetzung. Hier habe ich nur 14 Tage für eine Entscheidung. Behörden haben Fristen bis zu 3 Monate. Beim Antrag hat die Behörde bis zu 6 Monate Zeit zur Bearbeitung. Auf Widersprüche müssen sie innerhalb von 3 Monaten reagieren. Wir Kläger haben für die Berufung, Beschwerde bzw. Revision nur einen Monat Zeit. Wo bleibt hier die Gleichbehandlung/Gleichberechtigung?

Das Recht auf Gehör (ein Privileg) steht immer höher als eine Frist (Rahmbedingung zur Optimierung von Abläufen). Von daher dürfte es eigentlich für Beschwerden, Berufungen und Revisionen gar keine Fristen geben. (Verfassungsfrage)

Nur wenn der Verdacht aufkommt, dass mit Absicht das Verfahren verzögert wird, können Fristen gesetzt werden. Und dieses Recht der Fristensetzung sollte nicht nur den Behörden, Ämtern und Gerichten vorbehalten sein, sondern auf Grund der Gleichbehandlung (verankert im GG) auch den Antragstellern zugesprochen werden. (Verfassungsfrage)

Mit freundlichen Grüßen